## artenschutzrechtliche Stellungnahme

# B-Plan "Anschlussknoten Justinus-Kerner-Straße – B 28"

## **Stadt Reutlingen**



- Entwurf -

Auftraggeber: Stadt Reutlingen

Marktplatz 22 72764 Reutlingen

Bearbeitung: Frank Kirschner

(Dipl.-Agr. Biol.) Spitalgartenstr. 45 73257 Köngen B/A

Tel.: 07024 805 14 88 kirschner.f@t-online.de www.bna-kirschner.de

Stand: 15. Januar 2020

#### Inhaltsverzeichnis

	56	eite
1	Einleitung	2
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2	Datengrundlagen	2
1.3	Untersuchungsgebiet	2
1.3.1	Räumliche Lage	2
1.3.2	Abgrenzung und Beschreibung des Planungsgebietes	3
1.4	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	3
1.4.1	Datenerhebung	3
1.4.2	Rote Listen und Gesetzesgrundlagen	4
1.4.3	Rechtliche Grundlagen	5
1.4.4	Begriffsbestimmungen	6
2	Wirkungen des Vorhabens	8
2.1	Vorhabensbeschreibung	8
2.2	Wirkfaktoren/Wirkprozesse	9
2.2.1	Baubedingte Wirkfaktoren	9
2.2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	9
2.2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	9
3	Potenzialabschätzung zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	. 10
3.1	Fledermäuse	. 10
3.1.1	Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsraum zur saP	. 10
3.1.2	Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse	. 11
3.2	Zauneidechse (Lacerta agilis)	. 12
3.3	Haselmaus (Muscardinus avellanarius)	. 12
3.4	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	. 13
3.4.1	Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsraum zur saP	. 13
3.4.2	Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse	. 15
4	Gutachterliches Fazit	. 16
5	Literaturverzeichnis	. 17

## 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Reutlingen plant eine Integration des Bebauungsplanverfahrens "Anschlussknoten Justinus-Kerner-Straße an B28" in das unmittelbar angrenzende Bebauungsplangebiet "Plangebiet West - Justinus-Kerner-Straße". Für letzteren Bereich wurde im Jahr 2018 eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt (KIRSCHNER 2018). In diesem Rahmen wurden Untersuchungen zu den Artengruppen Vögel und Fledermäuse sowie zu Zauneidechse und Haselmaus durchgeführt. In vorliegender artenschutzrechtlicher Stellungnahme werden nun, anhand den Ergebnissen der vorhandenen saP, mögliche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Änderung BNatSchG, die durch die geplante Gebietserweiterung erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

## 1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Abgrenzung der geplanten Gebietserweiterung (Stadt Reutlingen, 12.11.2019)
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) "Plangebiet West Justinus-Kerner-Straße" (unveröffentl. Gutachten i.A.d. Stadt Reutlingen, 20.12.2018)

## 1.3 Untersuchungsgebiet

#### 1.3.1 Räumliche Lage

Das Bebauungsplangebiet (Gesamtgebiet) befindet sich im Bereich einer Freifläche in der Reutlinger Nordstadt (Abb. 1). Im Norden, Westen und Südwesten ist es von bestehender Wohnbebauung umgeben. Im Osten ist es von der Justinus-Kerner-Straße begrenzt. Die geplante Gebietserweiterung erstreckt sich über die Bundesstraße B 28 (Schieferstraße) einschließlich Anschlussstraßen, Parkplätzen und Grünflächen. Südöstlich der B 28 befindet sich ein stark versiegeltes Gewerbegebiet.

Das Areal liegt in der naturräumlichen Haupteinheit (Naturraum 4. Ordnung, vgl. Kap. 1.4.4) "Mittleres Albvorland" (101). Diese ist der übergeordneten Großlandschaft "Schwäbisches Keuper-Lias-Land" (10) zugeordnet. Das Mittlere Albvorland erstreckt sich nördlich der Schwäbischen Alb, etwa über den Bereich zwischen Hohenzollern und Hohenstaufen. Im Norden wird es durch die Täler von Neckar und Fils begrenzt. Landschaftsprägend sind vor allem die großen zusammenhängenden Streuobstbestände. Waldflächen finden sich vor allem in den höheren Lagen (Braunjura). In den tieferen, lößüberdeckten Lagen (Schwarzjura) sind gebietsweise weiträumige Ackerbauflächen vorhanden. Insbesondere in den Talräumen (u.a. Fils, Lauter, Erms) hat sich ein dichter Siedlungsraum entwickelt.

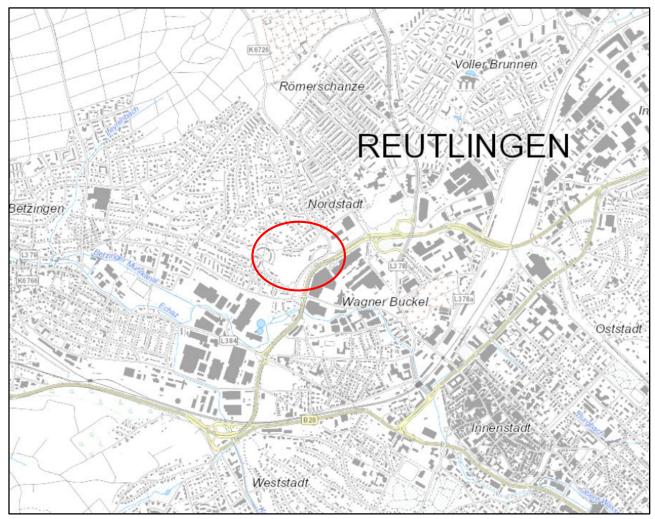


Abb. 1: Räumliche Lage des Plangebietes (Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).

#### 1.3.2 Abgrenzung und Beschreibung des Planungsgebietes

Die geplante Gebietserweiterung (Abb. 2) schließt südöstlich an das Bebauungsplangebiet "Plangebiet West - Justinus-Kerner-Straße" an. Neben einem Ausschnitt der B 28 umfasst sie auch einen Teil der Justinus-Kerner-Straße. Des Weiteren erstreckt sie sich über einen Parkplatz, Anschlussstraßen sowie Grünflächen mit Gebüschen und jüngeren Baumbeständen (vgl. Titelbild). Ein Teil der Gebietserweiterung befindet sich innerhalb des Untersuchungsraums der saP zum ursprünglichen Plangebiet.

## 1.4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

### 1.4.1 Datenerhebung

Als Grundlage zur Ermittlung der Beeinträchtigung europarechtlich geschützter Arten wurden im Rahmen der saP zu dem Bebauungsplangebiet "Plangebiet West - Justinus-Kerner-Straße" zwischen März und September 2018 Felderhebungen zu den Artengruppen Vögel und Fledermäuse sowie zu Zauneidechse und Haselmaus durchgeführt. Die Erhebungen erfolgten nach standardisierten Methoden (vgl. KIRSCHNER 2018). Dementsprechend wurden bei Avifauna, Fledermäusen und der Haselmaus fünf Begehungen bzw. Kontrollen durchgeführt. Bei Zauneidechse waren es

insgesamt sechs Erfassungstermine. Die Erhebungen erfolgten jeweils während der artspezifisch geeigneten jahres- und tageszeitlichen Aktivitätsmuster sowie bei geeigneten Witterungsverhältnissen.

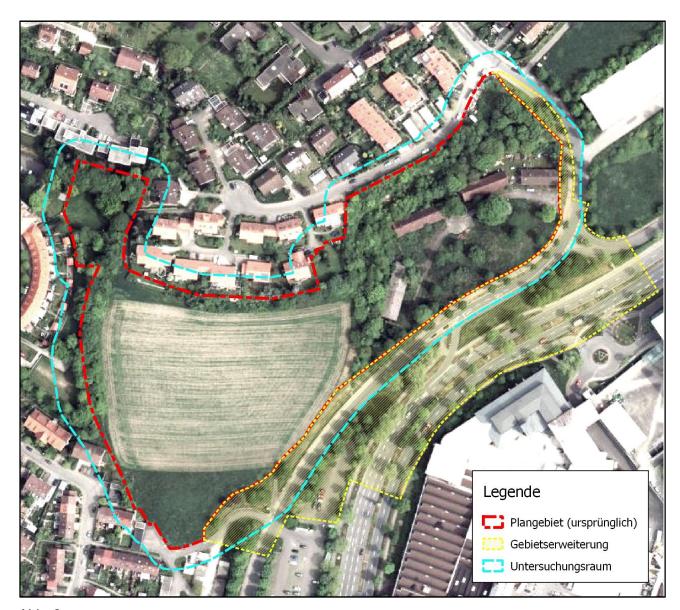


Abb. 2: Lage und Abgrenzung von Bebauungsplangebiet (ursprünglich) Gebietserweiterung und Untersuchungsraum (saP) (Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).

### 1.4.2 Rote Listen und Gesetzesgrundlagen

Zur Beschreibung des Gefährdungsstatus der untersuchten Tierarten wurden folgende Rote Listen verwendet:

	Baden-Württemberg Deutschland	
Vögel	BAUER et al. (2016) GRÜNEBERG et al. (2015)	
Säugetiere	BRAUN & DIETERLEN (2003)	HAUPT et al. (2009)

Den verwendeten Roten Listen, Gesetzesgrundlagen und Richtlinien liegen die folgenden Einstufungen bzw. Gefährdungskategorien zugrunde:

Rote Liste BW/D (Baden-	1	Vom Aussterben bedroht
Württemberg/Deutschland)	2	Stark gefährdet
	3	Gefährdet
	V	Vorwarnliste/pot. gefährdet
	R	Art mit geographischer Restriktion
	D/G	Daten defizitär, Gefährdung anzunehmen
	?	Gefährdungsstatus unklar
	i	gefährdete wandernde Art
EHZ BW (Erhaltungszustand in	FV	Erhaltungszustand günstig
Baden-Württemberg)	U1	Erhaltungszustand ungünstig – unzureichend
	U2	Erhaltungszustand ungünstig – schlecht
	U2	Erhaltungszustand ungünstig – schlecht
Natura 2000	U2 Anh. II	Erhaltungszustand ungünstig – schlecht  Anhang II der FFH-Richtlinie (FFH-RL)
Natura 2000		
Natura 2000	Anh. II	Anhang II der FFH-Richtlinie (FFH-RL)
Natura 2000	Anh. II Anh. IV	Anhang II der FFH-Richtlinie (FFH-RL) Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL)

#### 1.4.3 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.September 2017 (BGBI. I S. 3434) geändert worden ist) sind auf europäischer Ebene im Wesentlichen in den Artikeln 12, 13 und 16 der **FFH-Richtlinie** (92/43/EWG) sowie in den Artikeln 5 und 9 der **Vogelschutzrichtlinie** (79/409/EWG) verankert.

Im **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten diese Verbotstatbestände bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen oder nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten<sup>1</sup>. Weiterhin liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zur Sicherung der ökologischen Funktion können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden (s.u.). Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, so kann das Vorhaben bei Erfüllung bestimmter Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) u. U. dennoch zugelassen werden.

#### 1.4.4 Begriffsbestimmungen

Eine umfassende fachliche Interpretation und Definition der in den rechtlichen Grundlagen (Kap. 1.4.3) aufgeführten Begrifflichkeiten findet sich im *Guidance Document* der Europäischen Union (EU 2007) sowie in den Hinweisen der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes (LANA 2009). Im Folgenden sollen einige wichtige Begriffe kurz erläutert werden.

#### **Lokale Population**

Die LANA (2009) definiert eine lokale Population (im Zusammenhang mit dem Störungsverbot) als eine Gruppe von Individuen einer Art, "die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen". Zwischen diesen Individuen kommt es im Allgemeinen häufiger zu einem genetischem Austausch oder anderen Interaktionen als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bei den "nur" national geschützten oder sonstigen naturschutzfachlich bedeutenden Arten wird davon ausgegangen, dass durch eine fachgerechte Abarbeitung der Eingriffsregelung keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben.

Weiterhin werden zwei verschiedene Typen von lokalen Populationen unterschieden: Bei nur punktuell oder zerstreut vorkommenden Arten oder solchen mit lokalen Dichtezentren wird eine "lokale Population im Sinne eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens" definiert. Hier sollte sich die Abgrenzung v.a. an kleinräumigen Landschaftsausschnitten orientieren (z.B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe).

Dagegen wird bei Arten mit einer flächigen Verbreitung (z.B. Feldlerche) oder bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Rotmilan) eine naturräumliche Landschaftseinheit als Bezugsraum zur Abgrenzung der lokalen Population empfohlen. Das MLR (2009) empfiehlt hierzu als Bezugsgröße die Naturräume 4. Ordnung. Wirkt ein Vorhaben auf zwei oder mehrere benachbarte Naturräume 4. Ordnung ein, sollen beide (alle) betroffenen Naturräume betrachtet werden.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population einer betroffenen Art wird gutachterlich anhand der Kriterien Habitatqualität, Zustand der Population und Beeinträchtigung bewertet. Dabei wird eine Einstufung in die Kategorien hervorragend (A), gut (B) und mittel - schlecht (C) vorgenommen.

#### CEF-Maßnahmen

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können zur Vermeidung der Verbotstatbstände des § 44 Abs. 1 **Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion** einer Fortpflanzungsoder Ruhestätte festgelegt werden. Durch diese "vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen" kann entweder die Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aufrechterhalten werden oder neue gleich- oder besserwertige Lebensstätten in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang geschaffen werden. Voraussetzungen für ihre Wirksamkeit ist eine ununterbrochene Erhaltung oder Verbesserung der vorhandenen Habitatqualität für die betroffene Art. Bei in räumlichen Zusammenhang neu geschaffenen Lebensstätten muss die Besiedelung durch die betroffene Art belegt sein oder mit einer hohen Prognosesicherheit vorhergesagt werden können. Unter Umständen kann ein Monitoring erforderlich sein, um Fehlentwicklungen rechtzeitig entgegenzusteuern.

## 2 Wirkungen des Vorhabens

## 2.1 Vorhabensbeschreibung

Entsprechend dem Siegerentwurf des städtebaulichen Wettbewerbs "Schieferbuckel" wird im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans die Justinus-Kerner-Straße im mittleren Abschnitt zurückgebaut (Abb. 3). In diesem Rahmen sind Veränderungen an der Überleitung zwischen dieser Straße und der B 28 notwendig. Dies führt stellenweise zu Eingriffen in verkehrsbegleitende Grünstrukturen. Im Gegenzug werden im der Bereich zurückgebauten bzw. verlegten Justinus-Kerner-Straße wieder neue Grünflächen geschaffen.



Abb. 3: Städtebaulicher Entwurf des Siegers aus dem Wettbewerb "Schieferbuckel" (übermittelt durch GWG Reutlingen, Stand: 16.05.2018).

## 2.2 Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tierarten durch das geplante Bauvorhaben verursachen können.

#### 2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Beeinträchtigung	Auswirkung	Betroffene Arten/ Artengruppen		
Flächeninanspruchnahme durch Lagerflächen, Arbeitsstreifen, Bau- straßen etc.	Individuenverluste, (temporärer) Verlust von Habitaten	alle Arten		
vorübergehende Immissionswirkung (Lärm, Erschütterungen, Schad- stoffimmissionen) sowie visuelle Störreize durch Baumaschinen und Personen	temporäre Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungshabitaten oder Wanderkorridoren auch im Umfeld des Planungsgebietes	alle Arten		

## 2.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Beeinträchtigung	Auswirkung	Betroffene Arten/ Artengruppen		
dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die geplante Bebauung	dauerhafter Verlust/Entwertung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten und Nah- rungshabitaten	alle Arten		
Barrierewirkungen/Zerschneidung	dauerhafte Beeinträchtigung von poten- ziellen Wanderkorridoren	<ul><li>Fledermäuse</li><li>Haselmaus</li><li>Reptilien</li></ul>		

## 2.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Beeinträchtigung	Auswirkung	Betroffene Arten/ Artengruppen
akustische/visuelle Reize durch Passanten, Fahrzeuge oder durch Beleuchtungseinrichtungen	dauerhafte Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungshabitaten oder Wanderkorridoren im Umfeld des Planungsgebietes	alle Arten

# 3 Potenzialabschätzung zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

#### 3.1 Fledermäuse

#### 3.1.1 Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsraum zur saP

Im Rahmen der Detektorbegehungen wurden im Untersuchungsraum insgesamt vier Fledermausarten nachgewiesen (Tab. 1). Der größte Teil der aufgenommenen Rufe konnte der auch landesweit häufigsten Art Zwergfledermaus zugeordnet werden. Aber auch Großes Mausohr und Breitflügelfledermaus wurden vergleichsweise häufig registriert. Von der in Baden-Württemberg fast ausschließlich auf dem Durchzug bzw. als Wintergast präsenten Rauhautfledermaus liegen insgesamt nur zwei Nachweise vor.

Tab. 1 Liste der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Fledermausarten (Abk. vgl. Kap. 1.4.2)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher	Rote	Liste	EHZ BW	FFH-RL
Name		BW	D		
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2	G	FV	Anh. IV
Großes Mausohr	Myotis myotis	2	V	FV	Anh. II, IV
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	-	FV	Anh. IV
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3	-	FV	Anh. IV

Die höchste Jagdaktivität von Fledermäusen im Untersuchungsraum wurde im Bereich der Justinus-Kerner-Straße im Südosten des Untersuchungsraums registriert (Abb. 4). Dabei handelte es sich vor allem um die Zwergfledermaus. Im Bereich einer Straßenbeleuchtung sowie angrenzenden Teilen des Plangebiets wurde an zwei Terminen auch Jagdaktivität des Großen Mausohrs registriert.

Innerhalb des (ursprünglichen) Plangebiets war die Fledermausaktivität insgesamt betrachtet vergleichsweise gering. An einem Erfassungstermin wurde im Randbereich der großen Ackerbrache im Westteil des Areals eine länger andauernde Jagdaktivität von mehreren Breitflügelfledermäusen registriert. Bei den weiteren Detektornachweisen innerhalb des Plangebiets handelte es sich überwiegend um Einzelnachweise vorüberfliegender Tiere (v.a. Zwergfledermaus).

Im Rahmen der Baumhöhlenkartierung wurde in dem fast ausschließlich noch relativ jungen Baumbestand des (ursprünglichen) Plangebiets (vgl. Kap. 1.3.2) nur eine Aushöhlung registriert. Diese befindet sich in einem alten Obstbaum im Südosten des Areals. Bei eingehender Kontrolle zeigte sich bei dieser Baumhöhle, aufgrund einer fehlenden Aushöhlung nach oben, keine Eignung als Fledermausquartier. Auch die Begehung des zum Abbruch vorgesehenen Gebäudes ergab keine direkten oder indirekten (Kot, "Mumien") Hinweise auf eine Belegung mit Fledermäusen.

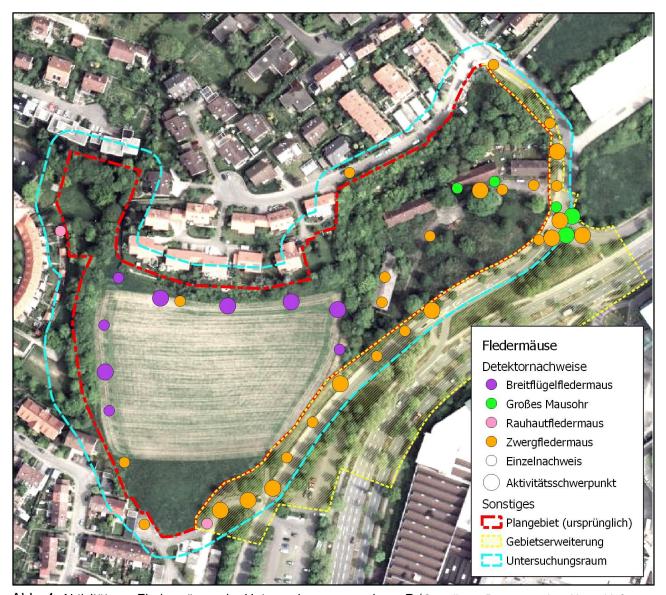


Abb. 4: Aktivität von Fledermäusen im Untersuchungsraum der saP (Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).

#### 3.1.2 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Baumhöhlen oder Gebäude, als potenzielle Fledermausquartiere sind innerhalb der Gebietserweiterung nicht vorhanden. Von den geplanten Baumaßnahmen sind somit keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten dieser Artengruppe betroffen.

Als Jagdhabitat hat das Untersuchungsgebiet (saP) im Wesentlichen nur eine Bedeutung für die beiden häufig im Siedlungsbereich jagenden und nur eingeschränkt strukturgebundenen Arten Zwerg- und Breitflügelfledermaus (vgl. Abb. 4). Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Jagdhabitaten oder potenziellen Transferstrecken<sup>2</sup> von Fledermäusen durch die geplante Bebauung (Plangebiet West) wurde im Rahmen der saP nicht festgestellt.

11

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Flugroute zwischen verschiedenen Jagdhabitaten bzw. zwischen Quartier und Jagdhabitat.

In dem innerhalb der Erweiterungsfläche liegenden Teil des Untersuchungsraums wurde vor allem Flugaktivität der relativ anspruchsarmen, häufig auch in Siedlungsbereichen jagenden Zwergfledermaus nachgewiesen. Daneben ergaben sich im Bereich der Einmündung der Sickenhäuser Straße in die Justinus-Kerner-Straße einige eher artuntypische Jagdnachweise des Großen Mausohres an der Straßenbeleuchtung. Innerhalb der nicht untersuchten Bereiche der vergleichbar strukturierten Gebietserweiterung ist eine vergleichbare Jagdaktivitätsnutzung (v.a. Zwergfledermaus) wie in der Justinus-Kerner-Straße zu erwarten. Die im Rahmen der Bebauungsplanerweiterung stellenweise vorgesehenen Änderungen der Verkehrsführung haben dementsprechend keine quantifizierbaren Auswirkungen auf Jagdhabitate bzw. Leitstrukturen von Fledermäusen.

## 3.2 Zauneidechse (Lacerta agilis)

Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie enthaltene Reptilienart Zauneidechse wurde im Rahmen der saP im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Die straßenbegleitenden Grünflächen innerhalb der Gebietserweiterung weisen keine besondere, über den Untersuchungsraum hinausgehende Eignung als Reptilienhabitat auf und sind durch die umgebenden Verkehrsflächen stark fragmentiert. Auch in dem stark versiegelten Gewerbegebiet am südlichen Rand der Erweiterungsfläche ist keine Besiedlung durch die Zauneidechse zu erwarten. Durch die geplante Erweiterung des Bebauungsplangebiets kann somit eine Betroffenheit der Zauneidechse ausgeschlossen werden.

## 3.3 Haselmaus (Muscardinus avellanarius)

Rahmen der Untersuchungen zur saP wurde die Haselmaus in den vergleichsweise großflächig zusammenhängenden Gehölzbeständen im ursprünglichen Bebauungsplangebiet nicht nachgewiesen. Eine Besiedlung der stark fragmentierten Gehölzstrukten auf den Grünflächen innerhalb der Hauptverkehrsstraßen der Gebietserweiterung kann somit ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Haselmaus ist demnach auch durch das Gesamtvorhaben nicht zu erwarten.

## 3.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

#### 3.4.1 Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsraum zur saP

Im Untersuchungsraum wurden insgesamt 17 Vogelarten nachgewiesen (Tab. 2). Davon konnten acht Arten als Brutvögel angesprochen werden. Neun weitere Arten wurden als Nahrungsgäste bzw. Durchzügler eingestuft.

Tab. 2 Liste der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Europäischen Vogelarten (Abk. vgl. Kap. 1.4.2)

<b>Deutscher Name</b>	Wissenschaftlicher Na-	Rote Liste VRL		Status		
	me	BW	D		UG	VB
Amsel	Turdus merula	-	-	-	В7	B 5
Blaumeise	Parus caeruleus	-	-	-	N	N
Buchfink	Fringilla coelebs	-	-	-	B 4	В3
Buntspecht	Dendrocopus major	-	-	-	N	Ν
Eichelhäher	Garrulus glandarius	-	-	-	N	N
Elster	Pica pica	-	-	-	N	N
Grünfink	Chloris chloris	-	-	-	B 2	B 2
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochrurus	-	-	-	N	N
Haussperling	Passer domesticus	V	V	-	N	N
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-	N/D	-
Kohlmeise	Parus major	-	-	-	В3	N
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	-	-	-	B 12	В9
Rabenkrähe	Corvus corone	-	-	-	N	N
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	-	-	-	В3	B 2
Stieglitz	Carduelis carduelis	-	-	-	N	N
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	-	-	-	B 1	B 1
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	-	-	-	B 1	B 1
Σ Brutvögel					8	7
Σ Nahrungsgäste/Durchzügler					9	9
Σ Gesamt Arten	Σ Gesamt Arten				17	16

#### Legende:

Vorkommen im gesamten UntersuchungsraumVBVorkommen im ursprünglichen Vorhabensbereich

**B** Brutvogel (mit Anzahl Brutpaare)

D DurchzüglerN Nahrungsgast

Bei den im Untersuchungsraum (saP) nachgewiesenen Brutvögeln handelt es sich ausschließlich um weit verbreitete ungefährdete Gehölzarten (Abb. 5). Mit insgesamt etwa zwölf Brutpaaren ist die anspruchsarme Mönchsgrasmücke die häufigste Brutvogelart im Gebiet. Weitere häufige Brutvögel sind die ubiquitären Freibrüter Amsel, Buchfink und Rotkehlchen. Höhlenbrüter wurden im

(ursprünglichen) Plangebiet, mangels geeigneter Brutmöglichkeiten, nur als Nahrungsgäste regist-

riert. Im unmittelbaren Umfeld befinden sich jedoch (mindestens) drei Brutplätze der Kohlmeise in Nistkästen in Hausgärten bzw. an Gebäuden.

Anspruchsvollere Halboffenlandarten, wie Goldammer oder Dorngrasmücke wurden im Untersuchungsraum, trotz stellenweise geeigneter Habitatvoraussetzungen, nicht nachgewiesen. Lediglich die regelmäßig auch im Siedlungsraum vorkommende Klappergrasmücke wurde einmal am westlichen Rand des Areals als Durchzügler oder Nahrungsgast beobachtet.

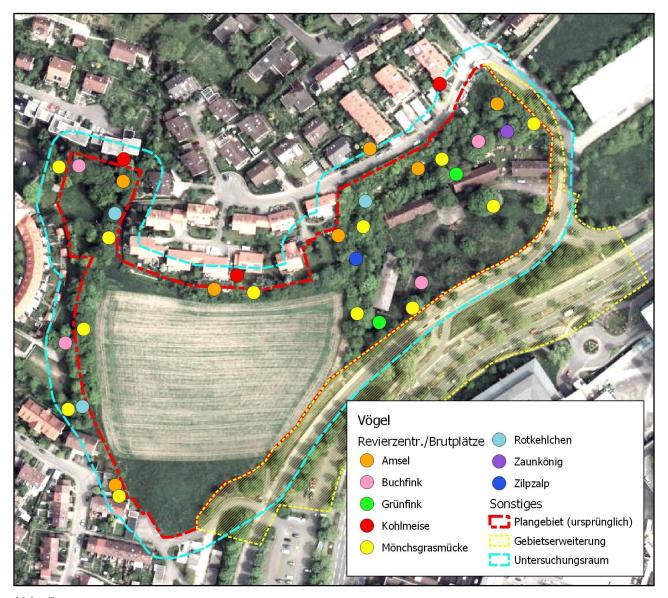


Abb. 5: Vorkommen und Verbreitung der Brutvögel im Untersuchungsraum der saP (Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).

Als Nahrungsgäste wurden im Untersuchungsraum vor allem Vogelarten mit relativ hohen Aktionsradien, wie Buntspecht, Eichelhäher oder Rabenkrähe registriert. Auch die im Umfeld mit hoher Wahrscheinlichkeit individuenreich verbreiteten Gebäudebrüter Haussperling und Hausrotschwanz wurden im Gebiet nur auf Nahrungssuche registriert.

#### 3.4.2 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Im Rahmen der Untersuchungen zur saP wurden im Gebiet insgesamt acht ungefährdete, weit verbreitete Vogelarten nachgewiesen (Tab. 2, Abb. 5). Durch einen (vorübergehenden) Lebensraumverlust durch das geplante Bauvorhaben (Plangebiet West - Justinus-Kerner-Straße) wurden bei diesen Arten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (Nr. 3) BNatSchG festgestellt. Das Tötungsverbot kann durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit vermieden werden.

In den stark gestörten und fragmentierten Gehölzbeständen der Erweiterungsfläche ist ein vergleichbares Artenspektrum, wie im ursprünglichen Plangebiet zu erwarten. Insgesamt sind hier nur einige wenige Brutpaare, insbesondere der sehr anspruchsarmen Vogelarten Amsel oder Mönchsgrasmücke, zu erwarten. Bei einer Durchführung der stellenweise notwendigen Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit führt die geplante Bebauungsplanerweiterung, bei dieser Artengruppe, somit ebenfalls nicht zum Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen.

#### 4 Gutachterliches Fazit

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Anschlussknoten Justinus-Kerner-Straße an B28" in Reutlingen wurde eine artenschutzrechtliche Stellungnahme, hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, durchgeführt. Das sich überwiegend über Hauptverkehrsflächen erstreckende Verfahrensgebiet grenzt unmittelbar südöstlich an den Bebauungsplan "Plangebiet West - Justinus-Kerner-Straße" an. Für letzteren Bereich wurde im Jahr 2018 eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. Demnach konnte im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung auf die Ergebnisse dieser saP zurückgegriffen werden.

In der dieser artenschutzrechtlichen Stellungnahme zugrundeliegender saP wurden die Arten(gruppen) Vögel, Fledermäuse, Zauneidechse und Haselmaus betrachtet. Ein darüber hinausgehendes Artenspektrum ist in der geplanten Gebietserweiterung ("Anschlussknoten Justinus-Kerner-Straße an B28") nicht zu erwarten.

Entsprechend der zugrundeliegenden saP sind in der Gebietserweiterung ebenfalls nur weit verbreitete ungefährdete Brutvögel (Freibrüter in Gehölzen) zu erwarten. Bei diesen Vogelarten ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion ihrer Habitate insgesamt betrachtet im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Durch eine Baufeldfreimachung (Gehölzrodung) außerhalb der Brutzeit ist sichergestellt, dass keine Individuen der Arten (v.a. Nestlinge) getötet oder Gelege zerstört werden.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind durch die geplante Gebietserweiterung nicht betroffen. Genauso wie durch den ursprünglichen Bebauungsplan "Plangebiet West - Justinus-Kerner-Straße" sind bei den Fledermäusen in der Gebietserweiterung auch keine erheblichen Auswirkungen auf Jagdhabitate (bzw. Transferstrecken) zu erwarten.

Zauneidechse und Haselmaus wurden im Untersuchungsraum zur saP nicht nachgewiesen. Eine Betroffenheit dieser beiden Arten kann somit auch bei der geplanten Gebietserweiterung ausgeschlossen werden.

Bei einer Durchführung der Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit werden, durch den Bebauungsplan "Anschlussknoten Justinus-Kerner-Straße an B28", die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, für die Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten, nicht erfüllt.

Köngen, 15.01.2020

Frank Li

Frank Kirschner

(Diplom-Agrarbiologe)

#### 5 Literaturverzeichnis

- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Laurenti-Verlag, Bielefeld
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas; Nonpasseriformes. Aula Verlag, Wiesbaden
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas; Passeres. Aula Verlag, Wiesbaden
- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS, D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie Bestandserhebung in der Praxis. Neumann Verlag, Radebeul
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Ulmer Verlag Stuttgart
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 2. Ulmer Verlag Stuttgart
- BRIGHT, P., P. MORRIS & T. MITCHELL-JONES (2006): The dormouse conservation handbook. Second edition. 73 pp., English Nature
- DIETZ, C., O. v. HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. Kg, Stuttgart
- EUROPÄISCHE UNION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie.
- GEDEON et al. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015
- HAUPT, T., H. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (RED.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1)
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1997): Die Vögel Baden Württembergs, Bd. 3.2 Singvögel 2. Ulmer Verlag Stuttgart
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1999): Die Vögel Baden Württembergs, Bd. 3.1 Singvögel 1. Ulmer Verlag Stuttgart
- HÖLZINGER, J.& M. BOSCHERT (2001): Die Vögel Baden Württembergs, Bd. 2.2: Nicht-Singvögel 2. Ulmer Verlag Stuttgart
- HÖLZINGER, J.& U. MAHLER (2001): Die Vögel Baden Württembergs, Bd. 2.3 Nicht-Singvögel 3. Ulmer Verlag Stuttgart
- HÖLZINGER, J., H. G. BAUER, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. Ornith. Jh. Bad.-Württ. 22

- KIRSCHNER, F. (2018): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum geplanten Bebauungsplan "Plangebiet West Justinus-Kerner-Straße" in Reutlingen. Unveröff. Gutachten i. A. d. GWG Wohnungsgesellschaft Reutlingen mbH
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten- und Biotopschutz.
- LAUFER, H., K. FRITZ & P. SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MLR) (2009): Stellungnahme zum Hinweispapier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Unveröff. Email-Mittlg. vom 30.10.2009
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfszell
- TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMPRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on demand GmbH, Norderstedt